

Art. 5 - In Artikel 16 desselben Erlasses werden die Wörter «1. März 1998» durch die Wörter «1. Juni 1998» ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 18 desselben Erlasses werden die Wörter «in Anwendung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des in Artikel 8 erwähnten Königlichen Erlasses vom 7. November 1983» durch die Wörter «in Anwendung von Artikel 2 Nr. 1 des in Artikel 8 erwähnten Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997» ersetzt.

Art. 7 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Mai 1998

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 23 juin 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 23 juni 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

L. VAN DEN BOSSCHE

F. 1999 — 3952

[C — 99/00651]

12 SEPTEMBRE 1999. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales et réglementaires de 1991 modifiant la nouvelle loi communale

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande de

— l'arrêté royal du 25 janvier 1991 portant abrogation de l'article 129, alinéa 2, de la nouvelle loi communale,

— la loi du 18 mars 1991 modifiant la nouvelle loi communale,

— la loi du 21 mars 1991 modifiant la nouvelle loi communale en ce qui concerne les absences et empêchements des mandataires,

— la loi du 21 mars 1991 modifiant l'article 143 de la nouvelle loi communale (*Moniteur belge* du 13 avril 1991, erratum : *Moniteur belge* du 16 mai 1991),

— la loi du 8 avril 1991 modifiant le titre Ier, chapitre IV, section 2, de la nouvelle loi communale, en ce qui concerne la publication des actes,

— la loi du 24 mai 1991 modifiant la nouvelle loi communale en ce qui concerne le régime disciplinaire,

— l'arrêté royal du 16 juillet 1991 modifiant l'article 235 de la nouvelle loi communale,

— la loi du 18 juillet 1991 modifiant la nouvelle loi communale et la loi du 7 avril 1919 instituant des officiers et agents judiciaires près les parquets,

— la loi du 19 juillet 1991 modifiant l'article 89 de la nouvelle loi communale,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 9 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 25 janvier 1991 portant abrogation de l'article 129, alinéa 2, de la nouvelle loi communale;

— de la loi du 18 mars 1991 modifiant la nouvelle loi communale;

— de la loi du 21 mars 1991 modifiant la nouvelle loi communale en ce qui concerne les absences et empêchements des mandataires;

N. 1999 — 3952

[C — 99/00651]

12 SEPTEMBER 1999. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke en reglementaire bepalingen van 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling van

— het koninklijk besluit van 25 januari 1991 houdende opheffing van artikel 129, tweede lid, van de nieuwe gemeentewet,

— de wet van 18 maart 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet,

— de wet van 21 maart 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet wat de afwezigheden en verhinderingen van de mandatarissen betreft,

— de wet van 21 maart 1991 tot wijziging van artikel 143 van de nieuwe gemeentewet (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 1991, erratum : *Belgisch Staatsblad* van 16 mei 1991),

— de wet van 8 april 1991 tot wijziging van titel I, hoofdstuk IV, afdeling 2, van de nieuwe gemeentewet betreffende de bekendmaking van de akten,

— de wet van 24 mei 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet wat de tuchtregeling betreft,

— het koninklijk besluit van 16 juli 1991 tot wijziging van artikel 235 van de nieuwe gemeentewet,

— de wet van 18 juli 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet en de wet van 7 april 1919 tot instelling van gerechtelijke officieren en agenten bij de parketten,

— de wet van 19 juli 1991 tot wijziging van artikel 89 van de nieuwe gemeentewet,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 9 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 25 januari 1991 houdende opheffing van artikel 129, tweede lid, van de nieuwe gemeentewet;

— van de wet van 18 maart 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet;

— van de wet van 21 maart 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet wat de afwezigheden en verhinderingen van de mandatarissen betreft;

— de la loi du 21 mars 1991 modifiant l'article 143 de la nouvelle loi communale (*Moniteur belge* du 13 avril 1991, erratum : *Moniteur belge* du 16 mai 1991);

— de la loi du 8 avril 1991 modifiant le titre Ier, chapitre IV, section 2, de la nouvelle loi communale, en ce qui concerne la publication des actes;

— de la loi du 24 mai 1991 modifiant la nouvelle loi communale en ce qui concerne le régime disciplinaire;

— de l'arrêté royal du 16 juillet 1991 modifiant l'article 235 de la nouvelle loi communale;

— de la loi du 18 juillet 1991 modifiant la nouvelle loi communale et la loi du 7 avril 1919 instituant des officiers et agents judiciaires près les parquets;

— de la loi du 19 juillet 1991 modifiant l'article 89 de la nouvelle loi communale.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 12 septembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

— van de wet van 21 maart 1991 tot wijziging van artikel 143 van de nieuwe gemeentewet (*Belgisch Staatsblad* van 13 april 1991, erratum : *Belgisch Staatsblad* van 16 mei 1991);

— van de wet van 8 april 1991 tot wijziging van titel I, hoofdstuk IV, afdeling 2, van de nieuwe gemeentewet betreffende de bekendmaking van de akten;

— van de wet van 24 mei 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet wat de tuchtregeling betreft;

— van het koninklijk besluit van 16 juli 1991 tot wijziging van artikel 235 van de nieuwe gemeentewet;

— van de wet van 18 juli 1991 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet en de wet van 7 april 1919 tot instelling van gerechtelijke officieren en agenten bij de parketten;

— van de wet van 19 juli 1991 tot wijziging van artikel 89 van de nieuwe gemeentewet.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 12 september 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 1. — Bijlage 1

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

25. JANUAR 1991 — Königlicher Erlaß zur Aufhebung von Artikel 129 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 1989 zur Ratifizierung des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 1988 zur Kodifikation des Gemeindegesetzes unter der Überschrift «Neues Gemeindegesetz», insbesondere des Artikels 6 Absatz 2;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 129;

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken, insbesondere der Artikel 38 § 13 Buchstabe a) und 39;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 129 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes wird aufgehoben.

Art. 2 - Vorliegender Erlaß tritt am selben Datum wie das Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Schutz der Person des Geisteskranken in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Januar 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 septembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 september 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 5 - Bijlage 5

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
8. APRIL 1991 — Gesetz zur Abänderung von Titel I Kapitel IV Abschnitt 2
des neuen Gemeindegesetzes, was die Veröffentlichung der Akte betrifft

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Artikel 112 des neuen Gemeindegesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 112 - Die Veröffentlichung der Verordnungen und Verfügungen des Gemeinderates, des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Bürgermeisters erfolgt durch den Bürgermeister, und zwar per Anschlag, der den Gegenstand der Verordnung oder der Verfügung, das Datum des Beschlusses, durch den die Verordnung beziehungsweise die Verfügung angenommen wurde, und gegebenenfalls den Beschluß der Aufsichtsbehörde enthält.

Auf dem Anschlag sind auch der oder die Orte erwähnt, wo der Text der Verordnung beziehungsweise der Verfügung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.»

Art. 2 - Artikel 113 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 114 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 114 - Die in Artikel 112 erwähnten Verordnungen und Verfügungen werden am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung per Anschlag verbindlich, außer wenn in den betreffenden Verordnungen oder Verfügungen diesbezüglich etwas anderes bestimmt worden ist.

Die Veröffentlichung als solche sowie das Datum der Veröffentlichung dieser Verordnungen und Verfügungen werden in der durch Königlichen Erlaß festgelegten Art und Weise durch eine Anmerkung in einem eigens zu diesem Zweck geführten Register festgehalten.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Motril (Spanien), den 8. April 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 septembre 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 september 1999.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe 6 - Bijlage 6

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
24. MAI 1991 — Gesetz zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes in bezug auf die Disziplinarordnung

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Ein neuer Titel XIV mit der Überschrift «Disziplinarordnung», der die Artikel 281 bis 317 enthält, wird dem neuen Gemeindegesetz hinzugefügt:

«TITEL XIV — Disziplinarordnung

KAPITEL I — *Anwendungsbereich*

Art. 281

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind auf alle Mitglieder des Gemeindepersonals anwendbar, mit Ausnahme des Personals, das durch einen Arbeitsvertrag angestellt wurde, und des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals.

KAPITEL II — *Strafbare Handlungen*

Art. 282

Die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen können aus folgenden Gründen auferlegt werden:

1. Verstoß gegen die Berufspflichten;
2. Handlungen, die der Würde des Amtes schaden;
3. Verstoß gegen die in den Artikeln 27, 68 § 1, 70, 153, 195 und 216 Absatz 1 erwähnten Verbote.

KAPITEL III — *Disziplinarstrafen*

Art. 283

Folgende Disziplinarstrafen können Mitgliedern des Gemeindepersonals auferlegt werden:

1. leichte Strafen:
 - die Verwarnung;
 - die Rüge;
2. schwere Strafen:
 - die Gehaltskürzung;
 - die einstweilige Amtsenthebung;
 - die Zurückstufung im Dienstgrad;
3. Höchststrafen:
 - die Entlassung von Amts wegen;
 - die Entfernung aus dem Dienst.

Art. 284

Die Gehaltskürzung darf drei Monatsgehälter nicht überschreiten.

Sie darf höchstens zwanzig Prozent des Bruttogehalts betragen.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Existenzminimums entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegt worden ist.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 285

Die einstweilige Amtsenthebung als Disziplinarstrafe wird für höchstens drei Monate ausgesprochen.

Die einstweilige Amtsenthebung als Disziplinarstrafe führt für ihre Dauer zum Gehaltsentzug.

Die Gemeinde garantiert dem Betreffenden ein Nettogehalt, das dem Betrag des Existenzminimums entspricht, so wie es durch das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegt worden ist.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 286

Die Zurückstufung im Dienstgrad besteht darin, daß dem Betreffenden ein Dienstgrad zugewiesen wird, der mit einer niedrigeren Gehaltstabelle verbunden ist oder in der Hierarchie einen niedrigeren Rang einnimmt.

Auf jeden Fall muß der Dienstgrad, in den der Betreffende zurückgestuft wird, in der hierarchischen Rangordnung der Dienstgrade des Stellenplans, zu dem er gehört, vorhanden sein.

Die Zurückstufung im Dienstgrad ist nicht anwendbar auf den Gemeindesekretär, den beigeordneten Sekretär, den lokalen Einnehmer, den Bezirkseinnehmer, den besonderen Rechenschaftspflichtigen, den Polizeikommissar, den Polizeihauptkommissar, den beigeordneten Polizeikommissar, den Hauptfeldhüter, den Einzelfeldhüter und den Brigadekommissar.

KAPITEL IV — *Die zuständige Behörde**Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen*

Art. 287

§ 1 - Auf Bericht des Gemeindesekretärs kann der Gemeinderat den von der Gemeinde besoldeten Personalmitgliedern, deren Ernennung den Gemeindebehörden obliegt, die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Es bedarf keines Berichts des Gemeindesekretärs für Strafen, die dem Sekretär, dem beigeordneten Sekretär, dem lokalen Einnehmer, dem besonderen Rechenschaftspflichtigen oder dem Polizeipersonal aufzuerlegen sind.

§ 2 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden:

1. bedürfen die Beschlüsse über die einstweilige Amtsenthebung für drei Monate, die Zurückstufung im Dienstgrad, die Entlassung von Amts wegen oder die Entfernung aus dem Dienst der Genehmigung des ständigen Ausschusses des Provinzialrates; sie werden vorläufig durchgeführt;
2. darf der ständige Ausschuß des Provinzialrates im Falle einer Beschwerde eines Stelleninhabers gegen den Beschluß des Gemeinderates, diese Stelle abzuschaffen oder das damit verbundene Gehalt zu reduzieren, diesen Beschluß nur ablehnen, wenn die beschlossenen Maßnahmen offensichtlich auf eine versteckte Entfernung aus dem Dienst hinauslaufen.

Der Gemeinderat und das benachteiligte Personalmitglied können innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des ständigen Ausschusses notifiziert wurde, Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen, und zwar beim König, wenn es sich um eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes handelt, und bei der Regionalexekutive, wenn es sich um eine der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden handelt.

§ 3 - Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren übt der Provinzgouverneur die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Aufsichtsbefugnisse gemäß den Artikeln 267 bis 269 aus.

Der Gemeinderat und das benachteiligte Personalmitglied können innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Gouverneurs notifiziert wurde, gegen diesen Beschluß bei der Regionalexekutive Widerspruch einlegen.

Art. 288

Auf Bericht des Gemeindesekretärs kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den von der Gemeinde besoldeten Personalmitgliedern, deren Ernennung den Gemeindebehörden obliegt, die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Sekretär, den beigeordneten Sekretär, den lokalen Einnahmer, den besonderen Rechenschaftspflichtigen und das Polizeipersonal.

Abschnitt 2 — Bestimmungen bezüglich der Polizei

Unterabschnitt 1 — Stadtpolizei

Art. 289

§ 1 - Der König kann Polizeikommissaren die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

§ 2 - Der Provinzgouverneur kann ihnen die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

Er informiert den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

§ 3 - Außer in Fällen äußerster und ausdrücklich begründeter Dringlichkeit informieren der König und der Provinzgouverneur, bevor sie die Disziplinarstrafe auferlegen, den Bürgermeister über ihre Absicht.

§ 4 - Die Polizeikommissare können innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Gouverneurs notifiziert wurde, beim König Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen.

§ 5 - Der Bürgermeister kann Polizeikommissaren die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

Er informiert den Provinzgouverneur, den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

§ 6 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren können die Polizeikommissare innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Bürgermeisters notifiziert wurde, Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen, und zwar beim König, wenn es sich um eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes handelt, oder bei der Regionalexekutive, wenn es sich um eine der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden, die Gemeinde Comines-Warneton oder die Gemeinde Voeren handelt.

Art. 290

§ 1 - Der Provinzgouverneur kann beigeordneten Polizeikommissaren die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Außer in Fällen äußerster und ausdrücklich begründeter Dringlichkeit informiert er den Bürgermeister vorher über seine Absicht, die Disziplinarstrafe aufzuerlegen.

Er informiert den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

§ 2 - Die beigeordneten Polizeikommissare können innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Gouverneurs notifiziert wurde, beim König Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen.

§ 3 - Der Bürgermeister kann beigeordneten Polizeikommissaren die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

Er informiert den Provinzgouverneur, den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

§ 4 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren können die beigeordneten Polizeikommissare innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Bürgermeisters notifiziert wurde, Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen, und zwar beim König, wenn es sich um eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes handelt, oder bei der Regionalexekutive, wenn es sich um eine der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden, die Gemeinde Comines-Warneton oder die Gemeinde Voeren handelt.

Art. 291

Der Polizeihauptkommissar unterliegt derselben Disziplinarordnung wie die Polizeikommissare.

Art. 292

§ 1 - Auf Bericht des Korpschefs kann der Gemeinderat den anderen Mitgliedern der Stadtpolizei die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Auf Bericht des Korpschefs kann der Bürgermeister ihnen die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

§ 2 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie die Gemeinden Comines-Warnton und Voeren können die Betreffenden innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Gemeinderates oder des Bürgermeisters notifiziert wurde, beim Provinzgouverneur Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen.

Art. 293

Dem Polizeihauptkommissar, dem Kommissar, dem beigeordneten Polizeikommissar und dem Hauptinspektor erster Klasse können für Taten, die sie bei der Ausübung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge begangen haben, Disziplinarstrafen nur auf Vorschlag oder mit dem Einverständnis des Generalprokurators beim Appellationshof auferlegt werden.

Unterabschnitt 2 — Landpolizei

Art. 294

Der Provinzgouverneur kann dem Brigadekommissar die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Er informiert die betreffenden Bürgermeister, den Bezirkskommissar, den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

Der Betreffende kann innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo ihm dieser Beschluß des Gouverneurs notifiziert wird, beim König Widerspruch dagegen einlegen.

Art. 295

§ 1 - Der Provinzgouverneur kann dem Hauptfeldhüter und dem Einzelfeldhüter die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Außer in Fällen äußerster und ausdrücklich begründeter Dringlichkeit informiert er den Bürgermeister vorher über seine Absicht, die Disziplinarstrafe aufzuerlegen.

Er informiert den Brigadekommissar, den Bürgermeister, den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

Der Betreffende kann innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, wo ihm dieser Beschluß des Gouverneurs notifiziert wird, beim König Widerspruch dagegen einlegen.

§ 2 - Der Bürgermeister kann dem Hauptfeldhüter und dem Einzelfeldhüter die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

Er informiert den Brigadekommissar, den Provinzgouverneur, den Minister des Innern und den Minister der Justiz binnen vierundzwanzig Stunden über seinen Beschluß.

§ 3 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie die Gemeinden Comines-Warnton und Voeren können die Betreffenden innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Bürgermeisters notifiziert wurde, Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen, und zwar beim König, wenn es sich um eine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes handelt, oder bei der Regionalexekutive, wenn es sich um eine der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden, die Gemeinde Comines-Warnton oder die Gemeinde Voeren handelt.

Art. 296

§ 1 - Auf Bericht des Hauptfeldhüters kann der Gemeinderat den anderen Mitgliedern der Landpolizei die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

Auf Bericht des Hauptfeldhüters kann der Bürgermeister ihnen die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge, der Gehaltskürzung und der einstweiligen Amtsenthebung für eine Dauer von höchstens einem Monat auferlegen.

§ 2 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden sowie die Gemeinden Comines-Warnton und Voeren können die Betreffenden innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem ihnen der Beschluß des Gemeinderates oder des Bürgermeisters notifiziert wurde, beim Provinzgouverneur Widerspruch gegen diesen Beschluß einlegen.

Art. 297

Den Mitgliedern der Landpolizei, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, haben, können für Taten, die sie bei der Ausübung ihrer gerichtspolizeilichen Aufträge begangen haben, Disziplinarstrafen nur auf Vorschlag oder mit dem Einverständnis des Generalprokurators beim Appellationshof auferlegt werden.

Feldhütern, die nicht zu Gerichtspolizeioffizieren, Hilfsbeamten des Prokurators des Königs, bestellt sind, können Disziplinarstrafen aufgrund ihrer gerichtspolizeilichen Amtsverrichtungen nur auf Vorschlag oder mit dem Einverständnis des Prokurators des Königs auferlegt werden.

Abschnitt 3 — Bestimmung bezüglich des Bezirkseintnehmers

Art. 298

Der Provinzgouverneur kann dem Bezirkseintnehmer die in Artikel 283 erwähnten Disziplinarstrafen auferlegen.

KAPITEL V — Verfahren

Art. 299

Eine Disziplinarstrafe darf erst auferlegt werden, nachdem das Personalmitglied in seinen Verteidigungsmitteln über alle ihm zur Last gelegten Fakten von der Behörde, die die Strafe aussprechen soll, angehört worden ist.

Ist diese Behörde der König, dann wird die Anhörung vom Minister des Innern oder von dessen Beauftragtem vorgenommen.

Während des Verfahrens darf der Betreffende sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen lassen.

Art. 300

Vor der Anhörung legt die Disziplinarbehörde eine Disziplinarakte an.
Die Disziplinarakte enthält alle Aktenstücke über die zur Last gelegten Fakten.

Art. 301

Der Betreffende wird mindestens zwölf Werktage vor seiner Anhörung zum Erscheinen aufgefordert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung eines Aufforderungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

In der Aufforderung sind zu vermerken:

1. alle ihm zur Last gelegten Fakten;
2. die Tatsache, daß eine Disziplinarstrafe in Erwägung gezogen wird und eine Disziplinarakte angelegt wurde;
3. Ort, Tag und Uhrzeit der Anhörung;
4. das Recht des Betreffenden, sich von einem Verteidiger seiner Wahl beistehen zu lassen;
5. der Ort, wo die Disziplinarakte eingesehen werden kann, und die Frist dafür;
6. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, daß die Anhörung öffentlich ist, wenn er vor dem Gemeinderat erscheinen muß;
7. das Recht des Betreffenden, zu verlangen, daß Zeugen angehört werden und daß diese Anhörung öffentlich ist.

Art. 302

Ab der Aufforderung, vor der Disziplinarbehörde zu erscheinen, bis zum Vortag des Erscheinens können der Betreffende und sein Verteidiger die Disziplinarakte einsehen und, wenn sie es wünschen, der Disziplinarbehörde die Verteidigungsmittel schriftlich mitteilen.

Art. 303

Von der Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das die Aussagen der angehörten Person getreu wiedergibt.

Wird das Protokoll gleich am Ende der Anhörung erstellt, wird es sofort vorgelesen, und der Betreffende wird ersucht, es zu unterzeichnen.

Wird das Protokoll erst nach der Anhörung erstellt, wird es dem Betreffenden binnen acht Tagen nach der Anhörung mitgeteilt mit der Aufforderung, es zu unterzeichnen.

Auf jeden Fall kann der Betreffende bei der Unterzeichnung Vorbehalte formulieren; wenn er die Unterschrift verweigert, muß dies vermerkt werden.

Wenn der Betreffende eine Anhörung schriftlich abgelehnt hat oder wenn er zur Anhörung nicht erschienen ist, erstellt die Disziplinarbehörde, je nach Fall, ein Protokoll über die Ablehnung oder das Nichterscheinen.

Das Protokoll über die Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen enthält die Aufzählung aller gesetzlich erforderlichen Verfahrenshandlungen und erwähnt, ob jede dieser Handlungen verrichtet worden ist.

Art. 304

Die Disziplinarbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Betreffenden oder seines Verteidigers beschließen, Zeugen anzuhören.

In diesem Fall findet die Anhörung der Zeugen in Anwesenheit des Betreffenden und, wenn letzterer es beantragt hat und die Disziplinarbehörde zustimmt, öffentlich statt.

Der vorgeladene Zeuge kann Einspruch dagegen erheben, öffentlich angehört zu werden.

Art. 305

§ 1 - Binnen zwei Monaten nach Abschluß des Protokolls über die letzte Anhörung, die Ablehnung oder das Nichterscheinen entscheidet die Disziplinarbehörde über die aufzuerlegende Disziplinarstrafe.

Wenn innerhalb obenerwähnter Frist keine Entscheidung fällt, ist davon auszugehen, daß die Disziplinarbehörde darauf verzichtet, den Betreffenden wegen der ihm zur Last gelegten Fakten weiter zu verfolgen.

§ 2 - Wird die Disziplinarstrafe vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegt, dürfen die Mitglieder dieser Organe, die nicht permanent während der gesamten Anhörungen anwesend waren, weder an der Beratung noch an der Abstimmung über die aufzuerlegende Disziplinarstrafe teilnehmen.

§ 3 - Der Beschluß, durch den die Disziplinarstrafe auferlegt wird, ist nach der Form mit Gründen zu versehen.

Art. 306

Wenn der Gemeinderat dafür zuständig ist, eine Disziplinarstrafe aufzuerlegen, findet die Anhörung, wenn der Betreffende es beantragt, öffentlich statt.

Art. 307

Der mit Gründen versehene Beschluß wird dem Betreffenden unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung des Beschlusses gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifikation des Beschlusses innerhalb einer Frist von zehn Werktagen gilt dieser Beschluß als widerrufen. Es können keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen für dieselben Fakten eingeleitet werden.

In der Notifikation des Beschlusses sind die gesetzlich vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten sowie die Frist, innerhalb deren sie anzuwenden sind, angegeben.

Art. 308

Wenn der Provinzgouverneur und der Bürgermeister als Disziplinarbehörde auftreten, müssen sie das in Artikel 92 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Verbot einhalten.

Gegebenenfalls müssen sie sich ersetzen lassen.

KAPITEL VI — *Tilgung der Disziplinarstrafe*

Art. 309

Unbeschadet ihrer Ausführung werden die Disziplinarstrafen der Verwarnung, der Rüge und der Gehaltskürzung in der persönlichen Akte der Personalmitglieder nach Ablauf einer Frist, deren Dauer wie folgt festgelegt ist, von Amts wegen getilgt:

1. 1 Jahr für die Verwarnung;
2. 18 Monate für die Rüge;
3. 3 Jahre für die Gehaltskürzung.

Unbeschadet ihrer Ausführung können die Disziplinarstrafen der einstweiligen Amtsenthebung und der Zurückstufung im Dienstgrad auf Antrag des Betroffenen nach Ablauf einer Frist, deren Dauer wie folgt festgelegt ist, von der Behörde, die sie ausgesprochen hat, getilgt werden:

1. 4 Jahre für die einstweilige Amtsenthebung;
2. 5 Jahre für die Zurückstufung im Dienstgrad.

Die Disziplinarbehörde kann die in Absatz 2 erwähnte Tilgung nur verweigern, wenn neue Elemente ans Licht gekommen sind, die eine solche Verweigerung rechtfertigen könnten.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen laufen ab dem Datum, an dem die Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist.

KAPITEL VII — *Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung*

Art. 310

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird und seine Anwesenheit mit den Belangen des Dienstes unvereinbar ist, kann gegen den Betroffenen durch eine Ordnungsmaßnahme eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen werden.

Art. 311

Die Behörde, die für die Auferlegung einer Disziplinarstrafe zuständig ist, ist auch für die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung zuständig.

In Abweichung von Absatz 1 sind sowohl das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als auch der Gemeinderat dazu befugt, gegen den Sekretär, den beigeordneten Sekretär, den lokalen Einnehmer und den besonderen Rechenschaftspflichtigen eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung auszusprechen.

Jede vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium ausgesprochene vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird sofort wirkungslos, wenn sie vom Gemeinderat in seiner nächstfolgenden Versammlung nicht bestätigt wird.

Art. 312

§ 1 - Die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung wird für eine Dauer von höchstens vier Monaten ausgesprochen.

Im Falle einer Strafverfolgung kann die Behörde diese Frist um Zeiträume von höchstens vier Monaten verlängern, solange das Strafverfahren andauert, unter Berücksichtigung des in Artikel 314 erwähnten Verfahrens.

§ 2 - Wenn innerhalb obenerwähnter Frist keine Disziplinarstrafe auferlegt wird, verfallen alle Wirkungen der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung.

Art. 313

Wenn ein Personalmitglied strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt wird, kann die Behörde, die die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausspricht, beschließen, daß diese einstweilige Amtsenthebung eine Gehaltskürzung und eine Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung beinhaltet.

Die Gehaltskürzung darf nicht mehr als die Hälfte des Gehalts betragen.

Die Gemeinde garantiert dem Betroffenen ein Nettogehalt, das dem Betrag des Existenzminimums entspricht, so wie es aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegt worden ist.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag im Verhältnis zu der geleisteten Arbeitszeit reduziert.

Art. 314

Bevor die Behörde eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung aussprechen kann, muß sie den Betroffenen gemäß dem in Kapitel V erwähnten Verfahren anhören, wobei die in Artikel 301 festgelegte Frist von zwölf Werktagen auf fünf Werktagen reduziert wird.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Behörde die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung sofort aussprechen, allerdings mit der Verpflichtung, den Betroffenen gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren sofort nach dem Beschluß anzuhören.

Art. 315

Der Beschluß, durch den die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung ausgesprochen wird, wird dem Betroffenen unverzüglich notifiziert, entweder per Einschreiben oder durch Aushändigung des Beschlusses gegen Empfangsbestätigung.

In Ermangelung einer Notifikation des Beschlusses innerhalb einer Frist von zehn Werktagen gilt dieser Beschluß als widerrufen. Es kann keine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung für dieselben Fakten eingeleitet werden.

Art. 316

Wenn der Disziplinarstrafe eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung unter Fortzahlung des gesamten Gehalts vorangeht, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft.

Wenn im Anschluß an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Verwarnung oder Rüge auferlegt wird, tritt die Disziplinarstrafe am Tag selbst, an dem sie ausgesprochen wird, in Kraft; die vorbeugende einstweilige Amtsenthebung gilt als widerrufen, und das einbehaltenen Gehalt wird dem Betroffenen von der Behörde zurückgezahlt.

Wenn im Anschluß an eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung mit Gehaltskürzung und Aberkennung des Anspruchs auf Beförderung die Disziplinarstrafe der Gehaltskürzung, der einstweiligen Amtsenthebung, der Zurückstufung im Dienstgrad, der Entlassung von Amtes wegen oder der Entfernung aus dem Dienst auferlegt wird, wird die Disziplinarstrafe frühestens am Tag des Inkrafttretens der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung wirksam; der Betrag des während der vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung einbehaltenen Gehalts wird vom Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe abgezogen; wenn der Betrag des einbehaltenen Gehalts größer ist als der Betrag des Gehaltsverlustes infolge der Disziplinarstrafe, zahlt die Behörde die Differenz an den Betroffenen zurück.

KAPITEL VIII — *Verjährung der Disziplinarklage*

Art. 317

Die Disziplinarbehörde kann nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist nach Feststellung oder Kenntnisnahme der strafbaren Handlungen keine disziplinarrechtlichen Verfolgungen mehr einleiten.

Im Falle einer Strafverfolgung wegen derselben Handlungen läuft diese Frist ab dem Tag, an dem die Disziplinarbehörde von der Gerichtsbehörde davon in Kenntnis gesetzt wird, daß ein unwiderruflicher Beschluß erfolgt ist oder das Strafverfahren nicht fortgesetzt wird.»

Art. 2 - Im neuen Gemeindegesetz werden folgende Abänderungen angebracht:

1. In Titel I Kapitel I Abschnitt 7 Unterabschnitt 2 wird die Überschrift der Unterteilung D, die die Artikel 38 bis 41 enthält, durch die Überschrift «Strafe bei Verstoß gegen das Verbot, Handel zu treiben» ersetzt.

2. Artikel 38 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 38 - Der Gemeinderat erlegt dem Sekretär, der gegen Artikel 27 verstößt, eine Disziplinarstrafe auf.»

3. In Artikel 40 § 1, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989, werden die Wörter «wenn der Gemeinderat es unterläßt, den Sekretär, der gegen Artikel 27 verstößt, einstweilen seines Amtes zu entheben oder ihn im Wiederholungsfall aus dem Dienst zu entfernen» durch die Wörter «wenn der Gemeinderat dem Sekretär, der gegen Artikel 27 verstößt, keine Disziplinarstrafe auferlegt» ersetzt.

4. In Artikel 41, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989, werden die Wörter «wenn der Gemeinderat es unterläßt, den Sekretär, der gegen Artikel 27 verstößt, einstweilen seines Amtes zu entheben oder ihn im Wiederholungsfall aus dem Dienst zu entfernen» durch die Wörter «wenn der Gemeinderat dem Sekretär, der gegen Artikel 27 verstößt, keine Disziplinarstrafe auferlegt» ersetzt.

5. Artikel 43 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 43 - Die Artikel 25 und 38 bis 41 einschließlich sind auf den beigeordneten Sekretär anwendbar.»

6. In Titel I Kapitel I Abschnitt 7 Unterabschnitt 3 wird die Überschrift der Unterteilung E, die die Artikel 68 und 70 enthält, durch die Überschrift «Verbote» ersetzt, und Artikel 68, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 68 - § 1 - Es ist dem lokalen Einnehmer untersagt, selbst oder durch eine Zwischenperson Handel zu treiben.

Der Gemeinderat erlegt dem lokalen Einnehmer, der gegen das in Absatz 1 erwähnte Verbot verstößt, eine Disziplinarstrafe auf.

§ 2 - Für die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden ist Artikel 40 auf den lokalen Einnehmer anwendbar.

§ 3 - Für die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren ist Artikel 41 auf den lokalen Einnehmer anwendbar.»

7. In Artikel 70 wird Absatz 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Es ist den Bezirkseinnehmern verboten, selbst oder durch eine Zwischenperson einen anderen Beruf oder irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben; der Provinzgouverneur erlegt dem Bezirkseinnehmer, der gegen dieses Verbot verstößt, eine Disziplinarstrafe auf.»

8. In Artikel 92 Absatz 1 Nr. 1 zweiter Satz werden die Wörter «Entfernungen aus dem Dienst oder einstweiligen Amtsenthebungen» durch die Wörter «und bei disziplinarrechtlichen Verfolgungen» ersetzt.

9. In Artikel 100 Absatz 1 werden die Wörter «Entfernungen aus dem Dienst oder einstweilige Amtsenthebungen» durch die Wörter «und Disziplinarstrafen» ersetzt.

10. In Titel III wird die Überschrift von Kapitel IV, das die Artikel 150 bis 152 enthält, durch die Überschrift «Disziplin des Lehrpersonals» ersetzt.

11. In Artikel 150 § 1 werden die Wörter «die von der Gemeinde besoldeten Angestellten» durch die Wörter «die Mitglieder des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals» ersetzt.

12. In Artikel 150 §§ 2 und 3 werden die Wörter «fünfzehn Tagen» durch die Wörter «vierzehn Tagen» ersetzt.

13. In Artikel 151 werden die Wörter «die Angestellten der Gemeinde mit Ausnahme des Sekretärs und des Enehmers» durch die Wörter «die Mitglieder des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals» ersetzt.

14. In Artikel 152 Absatz 1 werden die Wörter «Jede aufgrund vorliegenden Gesetzes ausgesprochene einstweilige Amtsenthebung» durch die Wörter «Jede aufgrund der Artikel 150 und 151 ausgesprochene einstweilige Amtsenthebung» ersetzt.

15. In Artikel 152 Absatz 2 werden die Wörter «Gemeindebeamte und -angestellte» durch die Wörter «Mitglieder des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals» ersetzt.

16. In Artikel 152 Absatz 3 werden die Wörter «die Angestellten» durch die Wörter «die Mitglieder des in Artikel 17 der Verfassung erwähnten Personals» ersetzt.

17. In Titel III wird ein neues Kapitel IVbis mit der Überschrift «Verbote», das Artikel 153 enthält, eingefügt.

18. In Artikel 153 § 1 wird Absatz 2 durch folgenden Absatz ersetzt:

«Bei Verstoß gegen diese Verbote kann dem betreffenden Personalmitglied eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.»

19. In Artikel 153 §§ 2 und 3 werden die Wörter «fünfzehn Tagen» durch die Wörter «vierzehn Tagen» ersetzt.

20. In Artikel 208 wird der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

«Auf Antrag der zuständigen Disziplinarbehörden nimmt er Untersuchungen in Sachen Disziplinarstrafen vor, die den Mitgliedern der Landpolizei aufzuerlegen sind.»

21. In Artikel 216 wird Absatz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verbote kann dem Betreffenden eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.»

22. In Artikel 263 zweiter Satz werden die Wörter «einstweilige Amtsenthebung, Entfernung aus dem Dienst» durch das Wort «Disziplinarstrafen» ersetzt.

Art. 3 - Im neuen Gemeindegesetz werden aufgehoben:

1. die Artikel 36, 37 und 39, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989;
2. Artikel 69;
3. Artikel 153 § 1 Absatz 3;
4. die Artikel 196, 197 und 200, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989;
5. die Artikel 198 und 199;
6. die Artikel 210, 211 und 214;
7. die Artikel 212 und 213, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 30. Mai 1989;
8. die Artikel 217 bis 220.

Art. 4 - Eine vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eingeleitete Disziplinaranzeige wird gemäß den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen behandelt.

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Mai 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 12 septembre 1999.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 12 september 1999.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE